

Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Regelung des Innenverhältnisses der Vereinsorgane R, A, F, O, Sa und Sj zu folgenden Punkten:
 - a. Kompetenzen
 - b. Strafordnungen
 - c. Befangenheit und Loyalität
 - d. Überschreitung der Vorgaben
 - e. Übergabe von Dokumenten, Schlüsseln etc.
2. Begriffsbestimmungen:
 - a. Das Organ R = Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
 - b. Das Organ Vereinsausschuss besteht aus den Teilorganen:
 - i. Organ A = Anlagen
 - ii. Organ F = Finanzen
 - iii. Organ O = Organisation
 - iv. Organ S = Sport Aktiv (Sa)
 - v. Organ S = Sport Jugend (Sj)
3. Beide Organe "Organ R" und "Organ Vereinsausschuss" zusammen nennen sich Vereinsausschuss. Die Mitglieder nennen sich Ausschussmitglieder.

§ 2 Zweck und Inhalt der Geschäftsordnung

1. Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie legt die Zuordnung zwischen den einzelnen Organen fest und definiert deren Aufgabengebiete.
2. Die Ausschussmitglieder sollen innerhalb ihrer Organe weitgehend selbstständig arbeiten, unterliegen jedoch den Vorgaben und Zielen des Organ R (Vorstand) und der Mitgliederversammlung.

§ 3 Änderungen und Genehmigungen von Ordnungen

1. Änderungen und die Genehmigung der Geschäftsordnung (GO) werden vom Ausschuss beschlossen.
2. Ebenfalls werden Änderungen und die Genehmigungen der
 - a. Wirtschaftsordnung (WO),
 - b. Spielordnung (PSO),
 - c. Ranglistenordnung (RO),
 - d. Sitzungsordnung (SO),
 - e. Ehrungsordnung (EO),

- f. Beitragserhebungsordnung (BEO),
vom Ausschuss beschlossen.
- 3. Änderungen und Genehmigungen der Jugendordnung (JO) werden ebenfalls vom Vereinsausschuss beschlossen. Der bzw. die Jugendsprecher werden dazu gehört.
- 4. Die Änderung einer Ordnung muss mit einer entsprechenden Vorberatung und aufgrund eines Antrages vorgenommen und beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

Alle sonstigen Regeln und Anweisungen beschließen die Organe selbst.

§ 4 Verfahren im Ausschuss

- 1. Der Ausschuss wird durch den 2. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden, einberufen.
- 2. Die Einberufung hat schriftlich per Mail mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist mit einfacher Stimmenmehrheit über die Durchführung der Versammlung zu entscheiden. Wird der Durchführung widersprochen, so ist binnen zwei Wochen ein erneuter Termin anzusetzen.
- 3. Sind zu einer einberufenen Sitzung keine Mitglieder des Organ R anwesend, so muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen erneut einberufen werden.
- 4. Jährlich sollen mindestens drei Sitzungen stattfinden und zwar
 - a. vor dem Halbjahreswechsel
 - b. vor dem Jahreswechsel und
 - c. vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5. Weitere Sitzungen finden auf Antrag der Organe A, F, O, Sa und Sj an das Organ R statt.
- 6. Unverzüglich muss eine Ausschusssitzung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsorgane den Antrag dazu stellt, ansonsten kann der Zeitpunkt je nach Erforderlichkeit vom Organ R bestimmt werden.
- 7. Das Organ R fügt der Einladung die notwendigen Sitzungsunterlagen bei. Für die Beschlussfassung von Anträgen aus den Organen sind der Sachverhalt und der Antrag schriftlich einzureichen, damit nach ausreichender Einsicht und Einarbeitung eine Beschlussfassung erfolgen kann.
- 8. Mit der Einberufung der Sitzung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Jeder Tagesordnungspunkt hat ein vorgesehenes Zeitfenster. Wird das Zeitlimit wesentlich überschritten, so ist mehrheitlich über die Fortführung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes zu entscheiden. Nach Eintritt in die Verhandlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung des Gremiums geändert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Einberufung vorliegen sonst kann das Organ R die Erweiterung der Tagesordnung ablehnen. In Sitzungen ist eine Erweiterung der Tagesordnung möglich, wenn alle Organe dem zustimmen.
- 9. Folgende Tagesordnungspunkte müssen in den drei jährlich stattfindenden Sitzungen enthalten sein:
 - a. Protokoll der letzten Ausschusssitzung
 - b. Abarbeiten nicht abgehandelter Tagesordnungspunkte vorausgegangener Sitzungen
 - c. Berichterstattung der Organe

- d. Anträge der Organe
 - e. Verschiedenes
10. Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden nichtöffentlich statt.
11. Eine Sitzung kann nur unter Leitung des Organ R beschlussfähig sein. Der Sitzungsleiter hat die Ausschusssitzung zu eröffnen, zu führen, die Ordnung in der Sitzung sicherzustellen und diese zu schließen. Er erteilt den sich Meldenden nach der zeitlichen Reihenfolge das Wort. Als Ordnungsmittel stehen dem Sitzungsleiter gegenüber den Sitzungsteilnehmern der Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes, die Verweisung aus der Sitzung, die Unterbrechung und -bei anhaltender Störung- die vorzeitige Schließung einer Sitzung zur Verfügung. Die Anwendung der Ordnungsmittel entscheidet der Sitzungsleiter nach eigenem Ermessen.
12. Ein Ausschussmitglied ist befangen, sobald es um eigene persönliche Angelegenheiten, des Partners, der Geschwister und deren Partner, Geschwister des Partners sowie innerhalb verwandtschaftlicher Beziehungen des 1. und 2. Grades sowie bei Verschwägerung geht. Ist ein Ausschussmitglied befangen, so kann es nicht an der Beratung und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen hat das befangene Ausschussmitglied den Raum zu verlassen.
13. Für rechtswirksame Beschlüsse muss der Ausschuss beschlussfähig sein. Beschlussfähig ist der Ausschuss dann, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Dabei ist von der tatsächlich besetzten Zahl aller Organe im Vereinsausschuss auszugehen und nicht von der maximal möglichen. Der Ausschuss muss über die gesamte Dauer der Sitzung beschlussfähig sein. Sollte mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder befangen sein, so ist der Ausschuss dennoch beschlussfähig. Ist der Ausschuss mangels der anwesenden Mitglieder beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen erneut eine Sitzung einzuberufen.
14. Regelmäßig geht den Beschlussfassungen des Ausschusses eine entsprechende Beratung der Angelegenheiten voraus. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an der Beratung nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen, zur Beratung beizutragen und ihre Meinung zu äußern. Die Sachvorträge sind von den Organen selbst vorzubereiten und von einem Mitglied vorzutragen. Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Zuhörer dürfen nicht mitberaten, jedoch kann der Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung den sachkundigen Zuhörer beratend hinzuziehen.
15. Anträge zur Geschäftsordnung sind Sachanträgen vorzuziehen. Geschäftsordnungsanträge zielen auf verfahrensmäßige Behandlungen von Sachanträgen ab. Geschäftsordnungsanträge können z.B. sein:
- a. Änderung der Tagesordnung,
 - b. Verzicht auf eine Aussprache,
 - c. Schluss der Rednerliste,
 - d. Schluss der Beratung (Zeitlimit),
 - e. Vertagung der Angelegenheit,
 - f. Unterbrechung der Sitzung,
 - g. Befangenheitsausschluss,
 - h. Zuziehung von sachkundigen Beratern,
 - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - j. Reihenfolge der Abstimmung.

16. An einer Beschlussfassung können sich nur in der Sitzung anwesende Ausschussmitglieder, die nicht befangen sind, beteiligen. Beschlüsse werden durch Abstimmung oder durch Wahl gefasst. Die Abstimmung soll in der Regel offen erfolgen, dies geschieht durch Handzeichen. Eine geheime Wahl findet dann statt, wenn nach einem Geschäftsordnungsantrag die geheime Wahl mehrheitlich gewünscht wird.
17. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse muss das Organ O eine Niederschrift anfertigen. In dieser Niederschrift soll das Wesentliche der Sitzung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Organ O zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist eine Woche vor der nächsten Sitzung den Ausschussmitgliedern vorzulegen oder sollte mit der Einladung zur Ausschusssitzung verteilt werden. Das Protokoll ist nach vereinbarten Korrekturen / Anpassungen / Ergänzungen durch Beschluss des Vereinsausschusses zu genehmigen.
18. Die Organe müssen die Beschlüsse in ihrem Aufgabengebiet vollziehen. Sie müssen nicht alles selbst ausführen, jedoch müssen sie die Erfüllung kontrollieren. Der Vollzug der Beschlüsse ist in den Berichterstattungen zu dokumentieren.

§5 Organisation

Das Managementsystem wurde im Jahre 2000 grundlegend überdacht und überarbeitet. Grundlage für die neue Aufbau- und Ablauforganisation war ein flexibles Gerüst, beantragt in der Hauptversammlung des Jahres 2000, um die ehrenamtlichen Funktionsträger zu entlasten.

Ziel war die Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Zukunft.

Nach insgesamt 4 Sitzungen wurde das in Anlage 1 en Detail beschriebene Modell für die Aufbauorganisation mehrheitlich gewählt.

§ 6 Kompetenzen der Organe

Jedes Organ hat die Möglichkeit, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Vergangene und die Zukunft zu berichten. Hierbei müssen die Organe ihre Anträge formulieren. Die Anträge sind frei vorzutragen. Der Ausschuss beschließt, in welchem Umfang was und mit welchen Mitteln in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden soll. Diese Beschlüsse sind dann auch die Grundlage für die kommende Haushaltsplanung. Ebenso darf der Vorstand Ziele, Aufgaben und Strategien mit auf den Weg geben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt die Anträge der Organe. Sind die Anträge von wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein, so müssen diese genehmigten Anträge in die Haushaltsplanung aufgenommen werden. Wird der Haushaltsentwurf durch die Mitgliederversammlung genehmigt, so die Finanzierung dafür vorzunehmen.

Jedes Organ muss für seine wirtschaftlichen Zwecke eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Diese wird dann von dem Kassier (Organ F) in den Geschäftsbericht übernommen. Für die Erfüllung der Termine und Einhaltung der Vorgaben ist das zuständige Organ verantwortlich.

Die Organe dürfen ihre Vorgaben nicht überschreiten. Hierbei ist die Satzung zu beachten. Die Organe dürfen ihre übertragenen und genehmigten Aufgaben selbst durchführen. Jedes Organ darf wirtschaftliche, personelle und dienstliche Entscheidungen selbst treffen, sofern sie nicht haushalts- oder satzungsrelevant sind.

Bei Anträgen an den Ausschuss, wenn bis zur nächsten Ausschusssitzung mehr als drei Monate liegen, kann das Organ R und das betroffene Organ (O, F, A, Sa oder Sj) einen Beschluss fassen. Dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn der Sachantrag als

geringfügig einzustufen ist. Sind Anträge bzw. Entscheidungen notwendig, die haushalts-, ordnungs- und satzungswirksam sind, so muss der Ausschuss beschließen.

Sollten die Vorgaben vorsätzlich missachtet werden, so ist der Vorstand verpflichtet, im Ausschuss geeignete Maßnahmen zu beantragen, die geeignet sind, eine Wiederholung des Sachverhaltes zu verhindern.

§ 7 Arbeitszeitenerlass

Den Ausschussmitgliedern steht es frei, ihren Arbeitsdienst im Clubhaus bzw. in den Außenanlagen abzuleisten. Eine Aufrechnung geleisteter bzw. nicht geleisteter Arbeitsstunden findet nicht statt.

Für die Bewältigung von umfangreichen Arbeiten im erheblichen Maße kann der Ausschuss Arbeitszeiten für aktive Mitarbeit honorieren. Die Anrechnung der Arbeitsstunden darf höchstens 25% der zu leistenden Gesamtstunden des laufenden Kalenderjahres betragen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten anderen Vereinsmitgliedern kann abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand. Auslagenerstattungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Jedes Ausschussmitglied verpflichtet sich, seine Aufgaben im Sinne der Mitglieder auszuüben. Ein Organ muss seine Entscheidungen nach der ihm bekannten Mehrheit seiner Mitglieder ausführen. Im Grundsatz muss das Vereinswohl vor dem Einzelwohl priorisiert werden.

Alle Dokumente, Schlüssel usw. sind dem Nachfolger zu übergeben. Ebenso ist dem Nachfolger eine kurze und angemessene Einweisung zu geben. Über die Übergabe ist dem Vorstand zu berichten.

Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Ausschuss.

Albershausen, den 17.02.2022

Albershausen, den 25.10.2021

Albershausen, den 01.04.2013

Albershausen, den 05.03.2001